

Eigenbedarfskündigung auch bei Nichten und Neffen möglich

Am 27.01.2010 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass eine ordentliche Kündigung auch möglich ist, wenn Neffen oder Nichten in die Wohnung einziehen wollen.

Bisher konnte der Vermieter nur kündigen, wenn er die Räume als Wohnung für sich, seine Familienangehörigen oder Angehörige seines Haushalts benötigte.

Nun hat der Bundesgerichtshof festgelegt, dass **Kinder der Geschwister noch zu dem Kreis der engen Familienangehörigen zählen**, sodass es gleichgültig ist, ob im Einzelfall eine besondere persönliche Verbindung zum Vermieter besteht.

weitere Informationen:

[Karl-Dieter Möller über das BGH-Urteil zu Eigenbedarfskündigungen](#)

[tagesschau 17:00 Uhr, 27.01.2010]

Quellen:

Urteil vom 27. Januar 2010 – VIII ZR 159/09

AG Baden-Baden - Urteil vom 1. Juli 2008 - 7 C 150/08

LG Baden-Baden - Urteil vom 26. Mai 2009 - 2 S 9/09

MIETOPTIMIERUNGS- UG (haftungsbeschränkt)

Bahnhofstr. 4

86916 Kaufering

☎ 0049 (0)8191 3319 374

info@mietoptimierung.de

<http://www.mietoptimierung.de>